

2. Raum des Beichtkindes: 50—70 cm breit. Gesicht auf die Ecke gerichtet zwischen Gitter und Rückwand. Rückwand 30 cm weniger tief als im Raume des Priesters, so dass das Gitter hier unmittelbar in der Ecke liegt, während im Raume des Beichtvaters es 30 cm von der Rückwand entfernt ist.

- a) Kniebank 16 cm hoch, 20 cm breit und mit der vorderen Kante, falls sie schräg auf die Ecke gerichtet ist, 60 cm von der Ecke.
b) Armlehne 83 cm hoch, also bis 10 cm unter dem Gitter.
Exaeten (Holland). P. Bernard Bahlmann, S. J.

XI. (Verpflichtung der Mörder des Vaters eines unehelichen Kindes zur Alimentation des letzteren.)
Bei einem Raufhandel wurde der vermögenslose C. getötet. Nach seinem Tode wurde ihm von der A. ein uneheliches Kind geboren. Die uneheliche Kindesmutter und die gesetzliche Vertretung des unehelichen Kindes begehren nun mittels Klage, dass D. und seine Genossen, die Mörder des C., im Sinne des § 1327 allg. b. G. B. in solidum schuldig seien, für den Unterhalt des unehelichen Kindes des Getöteten bis zu seiner Selbsthaltungsfähigkeit durch monatliche, im vorhinein zu zahlende Alimentationsraten der unehelichen Kindesmutter zu ersehen. Der lehinstanzlich dem k. k. obersten Gerichtshofe in Wien zur endgültigen Entscheidung vorgelegte vorliegende Fall wurde unterm 14. Jänner 1896 §. 24 vom Plenarsenate nachstehend beurtheilt.

Nach § 1295 allg. b. G. B. hat jedermann das Recht, vom Beschädiger den Ersatz jenes Schadens zu begehrn, welchen ihm dieser aus Verschulden zugefügt hat. Da nun der Getötete einen Ersatz nicht fordern kann, so muss offenbar das Recht, Schadenersatz zu verlangen, auf jene Personen übergehen, denen infolge seines Todes ein Schaden im Sinne des § 1293 a. b. G. B. zugegangen ist. Als solche Personen nennt der § 1327 a. b. G. B. zuerst diejenigen, welchen durch diesen Tod Kosten entstanden sind, und hierauf die Frau und die Kinder des Getöteten. Zu diesen Personen, welche der Getötete zu erhalten verpflichtet, sind nach § 167 allg. b. G. B. auch die unehelichen Kinder zu rechnen. Da nun D. und die Mitangeklagten den Tod des zur Alimentation seines unehelichen Kindes verpflichteten C. verschuldet haben, sind dieselben nach den Bestimmungen der §§ 1323, 1324 allg. b. G. B. volle Genugthuung zu leisten schuldig, und für das uneheliche Kind des Getöteten ebenso zu sorgen verpflichtet, wie letzterer es zu thun verpflichtet gewesen wäre; und dieses umso mehr, als sich aus der Bestimmung des § 1311 allg. b. G. B. ergibt, dass im Falle des Schadenersatzes überhaupt jeder Schaden zu ersehen ist, welcher ohne das schuldbare Benehmen nicht eingetreten wäre. Da die Kindesmutter Anspruch auf den Ersatz der von ihr bestrittenen Alimente hat (nach

§§ 167 und 1042 a. b. G. B.), ist es nur folgerichtig, dass die Ge-
flagten, welche den Kindesvater getötet und dadurch die Erfüllung
der ihm obliegenden Alimentationspflicht unmöglich gemacht haben,
auch zum Ersatz der der Mutter erwachsenen Kosten verpflichtet und
daher gewiss nicht als berechtigt anzusehen sind, die Folgen ihrer
verbrecherischen That von sich abzuwenden.

Hostau.

Dechant P. Steinbach.

XII. (Verhalten des Priesters rubrikenwidrigen Gebräuchen gegenüber.) Eine sonderbare Thatsache ist es
dass kaum etwas die Priester in eine so hitzige Debatte zu bringen
vermag, als die Besprechung der liturgischen Dinge, wozu auch der
kirchliche Gesang gehört. Hiebei findet man nicht selten solche, welche,
sobald sie irgendwie etwas zu befehlen haben, meinen, auch den
Grundsatz anwenden zu müssen: „Ecce nova facio omnia“, andere
hingegen, welche überall wittern, man greife die alten, rechtmäßigen
Gebräuche, Gewohnheiten, Privilegien u. s. w. an, so dass man
kaum wagen darf, irgend etwas ganz kurz und objectiv zu erzählen,
ohne bei ihnen anzustoßen. Ueber diesen so heiklen Gegenstand
hat nun Dr. Alois Eberhart, Pastoralprofessor an der fürstbischöf-
lichen theologischen Diözesan-Lehranstalt zu Brixen, in dem von ihm
redigierten „Priester-Conferenz-Blatt“, Tg. 1893, S. 140—145
folgenden Artikel veröffentlicht, der an Gründlichkeit und Klarheit
kaum übertroffen werden wird.

„Obwohl in unserer Zeit schon seit langem das ländliche Be-
streben herrscht, auf dem liturgischen Gebiete sich immer mehr der
römischen Kirche zu conformieren, so wird es doch, wenigstens außer-
halb Italiens, kaum eine Diöcese geben, die nicht ihre besonderen
Eigenthümlichkeiten hätte und zwar nicht bloß Eigenthümlichkeiten,
die secundum vel praeter rubricas sind, sondern auch solche, die
gegen die allgemein geltigen Rubriken und Decrete geradezu verstossen
(consuetudines contra rubricas).

Erftere (consuetudines secundum vel praeter rubricas) machen keine Schwierigkeit; da sie, wie vorausgesetzt wird, gegen
keine liturgische Vorschrift verstossen, so kann jeder Priester mit gutem
Gewissen sie einhalten; ja häufig würde ein Abgehen davon, ganz
abgesehen von den Forderungen der Pastoralflugheit, auch vom Stand-
punkte des liturgischen Rechtes aus geradezu unerlaubt sein, da solche
Gebräuche nicht bloß als irgendwie berechtigt, sondern unter gewissen
Bedingungen förmlich als rechtsverbindlich angesehen werden müssen
(vgl. Schüch, Pastoralth. § 160. III. Bouvry, Expositio rubricarum
p. I., sect. II., art. II, § II). So z. B. schreiben die Generalrubriken
nur eine, die mittlere Canontafel vor, die Gewohnheit hat noch eine
zweite und dritte in cornibus altaris eingeführt; desgleichen ist das
Klingeln beim Domine non sum dignus Gewohnheit praeter legem;
die aspersio populi nach jedem Gottesdienst ist durch keine Rubrik